Gemeinde Mariental *Verwaltungsvorlage Nr. 110*

zur Sitzung am: 11. September 2014

(X) Verwaltungsausschuss **() Finanz- und Haushaltsausschuss**
() Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie
() Ausschuss für Kultur, Jugend, Sport, Soziales

Beschlussorgan:

() Gemeindedirektor **() Verwaltungsausschuss** **(X) Gemeinderat**

Tagesordnungspunkt:

Bezeichnung: Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Mariental

()	Einmalige Kosten:	
()	Keine Kosten	

(X)	Ergebnishaushalt
()	Finanzhaushalt (Investition)

Produkt:	61100
Sachkonto:	3032000
Ansatz:	3.200,00 €
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Mariental beschließt die neue Hundesteuersatzung mit Wirkung zum 01.01.2015.

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund der veralteten Hundesteuersatzung der Gemeinde Mariental aus dem Jahr 1983 empfiehlt die Verwaltung, eine neue Satzung zu beschließen. Die neue Hundesteuersatzung der Gemeinde Mariental deckt die aktuell geltenden Rechtsvorschriften sowie die aktuellen Gerichtsurteile zu dieser Thematik ab.

Die wesentlichen Veränderungen in der neuen Hundesteuersatzung sind:

- Vereinheitlichung der Steuersätze,
- Änderung der Fälligkeitsregelung,
- Neuregelung der Definition von gefährlichen Hunden nach dem Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG),
- Erweiterung der Sportarten für Steuerermäßigung.

Wegen der Vielzahl der Veränderungen und der neuen Rechtsfassung sollte auf eine Änderungssatzung verzichtet und die Hundesteuersatzung komplett neu gefasst werden.

Erläuterungen zu den wesentlichen Veränderungen in der neuen Hundesteuersatzung:

Anpassung der Steuersätze

Mit der neuen Hundesteuersatzung sollen die Hundesteuersätze in den Mitgliedsgemeinden vereinheitlicht werden, um die gleichen Lebensbedingungen in der SG Grasleben zu schaffen.

Die zurzeit geltenden Steuersätze der Gemeinde Mariental und der übrigen Mitgliedsgemeinden der SG Grasleben lauten wie folgt:

Gemeinde	**Grasleben**	**Mariental**	**Querenhorst**	**Rennau**
Art des Hundes				
normale Hunde				
Ersthund	42 €	42 €	60 €	39 €
Zweithund	60 €	60 €	90 €	63 €
weitere Hunde	84 €	78 €	108 €	108 €
gefährliche Hunde				
gefährlicher Ersthund	108 €	120 €	108 €	138 €
gefährlicher Zweithund	204 €	216 €	204 €	264 €
Weitere gefährliche Hunde	312 €	324 €	312 €	405 €

Die Anzahl der angemeldeten Hunde in der Samtgemeinde Grasleben belaufen sich auf (Stand 01.07.2014):

Steuertatbestand	**Grasleben**	**Mariental**	**Querenhorst**	**Rennau**
Ersthund	204	58	47	77
Zweithund	35	6	6	8
weitere	6	0	0	1
ermäßigt 1. Hund	6	2	2	2
ermäßigt 2. Hund	0	0	1	0
ermäßigt 3. Hund	0	0	2	0
steuerfrei	0	2	0	0
1. gefährl. Hund	0	0	0	1
2. gefährl. Hund	0	0	0	0
weitere gefährl. Hunde	0	0	0	0
	251	**68**	**58**	**89**

Seitens der Verwaltung werden folgende Beträge vorgeschlagen (Ansätze im HSK der Gemeinde Grasleben):

		Erhöhungsbetrag			
Steuertatbestand	**Hundesteuer**	**Grasleben**	**Mariental**	**Querenhorst**	**Rennau**
Ersthund	**60,00 €**	18,00 €	18,00 €	0,00 €	21,00 €
Zweithund	**90,00 €**	30,00 €	30,00 €	0,00 €	27,00 €
weitere	**108,00 €**	24,00 €	30,00 €	0,00 €	0,00 €
ermäßigt 1. Hund	**30,00 €**	9,00 €	9,00 €	0,00 €	10,50 €
ermäßigt 2. Hund	**45,00 €**	15,00 €	15,00 €	0,00 €	13,50 €
ermäßigt 3. Hund	**54,00 €**	12,00 €	15,00 €	0,00 €	0,00 €
steuerfrei	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1. gefährl. Hund	**138,00 €**	30,00 €	18,00 €	30,00 €	0,00 €
2. gefährl. Hund	**264,00 €**	60,00 €	48,00 €	60,00 €	0,00 €
weitere gefährl. Hunde	**405,00 €**	93,00 €	79,00 €	93,00 €	0,00 €

Diese Erhöhung der Steuersätze hat zur Folge, dass sich Mehrerträge in folgender Höhe ergeben (Berechnung erfolgte nach Hundeanzahl Stand Juli 2014):

SG Grasleben	**Ansatz 2014**	**Neu**	**Änderung**
Grasleben	10.000 €	16.218 €	6.218 €
Mariental	3.200 €	4.080 €	880 €
Querenhorst	2.800 €	3.573 €	773 €
Rennau	3.700 €	5.646 €	1.946 €
	19.700 €	**29.517 €**	**9.817 €**

Neben dem Aspekt der einheitlichen Steuersätze kann zudem ein Betrag zur Haushaltssicherung erbracht werden.

Änderung der Fälligkeitsregelung

Bisher wurden die An- und Abmeldungen eines Hundes nur quartalsweise abgerechnet.

In der neuen Hundesteuersatzung der Gemeinde Mariental sollen An- und Abmeldung eines Hundes monatlich berücksichtigt werden.

Durch die Berücksichtigung der monatlichen Staffelung, anstatt mindestens eines Vierteljahres, soll eine größere Abrechnungsgerechtigkeit in allen Mitgliedsgemeinden der SG Grasleben entstehen.

Neuregelung der Definition von gefährlichen Hunden

In der derzeitigen Hundesteuersatzung der Gemeinde Mariental ist eine Regelung für gefährliche Hunde enthalten. Darin werden bestimmte Hunderassen als gefährlich eingestuft. Diese Regelung ist jedoch veraltet.
Nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) gelten die Hunde als gefährlich, die von einer Fachbehörde als solche festgestellt werden.
Diese Regelung wird nun in die neue Hundesteuersatzung der Gemeinde Mariental aufgenommen.

Erweiterung der anerkannten Hundesportarten

Haltern von Hunden, die eine anerkannte Hundesportart ausüben, kann eine Steuerermäßigung genehmigt werden.
Die jetzige Hundesteuersatzung sieht nicht vor, dass das Halten von Hunden, die zur Ausübung von Sportarten dienen, als ermäßigt eingestuft werden kann.
In der neuen Hundesteuersatzung wurden folgende Hundesportarten neu mit aufgenommen: Schlittenhunderennen, Hunderennen und Longieren mit Hunden.

Grasleben, den 08.08.2014

(Schulz)

Anlagen:

Entwurf der neuen Hundesteuersatzung

Gemeinde Mariental

HUNDESTEUERSATZUNG der Gemeinde Mariental

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBI. S. 41), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung am 11.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund:	60,00 €
b) für den zweiten Hund:	90,00 €
c) für jeden weiteren Hund:	108,00 €
d) für den ersten gefährlichen Hund:	138,00 €
e) für den zweiten gefährlichen Hund:	264,00 €
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund:	405,00 €

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstaben d), e) und f) sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt wurde. Die Besteuerung mit dem höheren Steuersatz erfolgt ab dem Monat der Feststellung.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

(4) Für gefährliche Hunde besteht keine Möglichkeit, steuerbefreit oder steuerermäßigt gehalten zu werden.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von

a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, in Privatforst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;

c) Sanitäts- oder Rettungshunde, die von staatlich anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden;
Gleiches gilt für Rettungshunde in Ausbildung für den Zeitraum zwischen Ablegen der Rettungshundeeignungsprüfung bis zum endgültigen Bestehen der Rettungshundeprüfung, längstens jedoch für den Zeitraum von zwei Jahren.

d) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;

e) Hunden, die von Anstalten und Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;

f) Blindenführhunden;

g) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind, die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des eigentlichen Steuersatzes zu ermäßigen für das Halten von

a) einem mindestens 1 Jahr alten Hund der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;

b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihr Berufsarbeit benötigt werden;

d) Hunden, die als Melde-, Schutz- oder Fährtenhunde und für Hunderennen, Schlittenrennen und Longieren verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 6

Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,

b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,

c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind,

d) in den Fällen des § 4 Abs. 2 Buchstabe e) ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird von Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der schriftliche Antrag der Samtgemeinde – im Namen der jeweiligen Gemeinde - zugegangen ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Samtgemeinde – im Namen der jeweiligen Gemeinde - innerhalb von 14 Tagen nach dem Wegfall schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder der Hundehalter wegzieht.

(4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines angeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer ist am 01.07. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 bis 4 ist der nach Satz 1 fällige Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 10

Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach Geburt als angeschafft.

(2) Wer bisher einen Hund gehalten hat, hat dies innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft, abhanden gekommen oder verstorben ist, bei der Gemeinde abzumelden. Dies gilt auch dann, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift der Person anzugeben.

(3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen

außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder kein Erfolg verspricht, sind auch andere Personen insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 NKAG in Verbindung mit § 93 AO).

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) entgegen § 7 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt;

b) entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt;

c) entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt;

d) entgegen § 10 Abs. 2 die Abmeldung des Hundes nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde vornimmt;

e) entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet;

f) entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt;

g) entgegen § 10 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Dezember 1983 sowie die 1. Änderungssatzung vom 09.12.2004 außer Kraft.

Mariental, den 11. September 2014

Bürgermeister

Gemeindedirektor